schwerde gegen Entscheidungen der Senate des Obersten Gerichts.

(2) Der Große Senat verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten als Vorsitzenden und vier Oberrichtern oder Richtern des Obersten Gerichts."

§ 2

Die Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik — StPO — vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 4 S. 62) sowie der Fassung des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 100) und des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom

28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139) wird wie folgt geändert: Der § 287 erhält folgende Fassung:

.,§287

Zulässigkeit

Protest und Berufung sind zulässig gegen Urteile der Kreisgerichte sowie gegen in erster Instanz erlassene Urteile der Bezirksgerichte und des Obersten Gerichts."

§3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von . der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtzehnten Dezember neunzehnhundertsiebenundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtzehnten Dezember neunzehnhundertsiebenundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

Bekanntmachung zum Verzeichnis der Grenzübergangsstellen vom 21. Dezember 1987

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates das Verzeichnis der Grenzübergangsstellen — Anlage zum § 18 der Grenzverordnung vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 11S. 203) — wie folgt geändert wird:

VI. 1.11. Staaken (Kr. Nauen) Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern, nicht von und nach der BRD und dem Flughafen

Berlin-Schönefeld

VI. 1.12. Stolpe (Autobahn) Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern, nicht von und nach dem Flughafen Berlin-Schönefeld

Berlin, den 21. Dezember 1987

Der Leiter des Sekretariats des Ministerrates

Dr. Kleinert Staatssekretär

Anordnung über die Festsetzung von Extragewinn für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen "Q" und dem Prädikat "SL"

vom 15. Dezember 1987

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die staatliche Festsetzung von Extragewinn bei der Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen "Q" bzw. dem Prädikat "Ge-

stalterische Spitzenleistung" (SL) mit Ausnahme der Ersatzteile.

(2) Diese Anordnung gilt für die unter den Geltungsbereich gemäß § 2 der Anordnung vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. I Nr. 35 S. 341) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 5. Dezember 1985 (GBl. I Nr. 34 S. 377) — nachfolgend zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie genannt — fallenden' Betriebe, Kombinate, Institute, Einrichtungen und Staatsorgane.

§ 2

Festsetzung von Extragewinn

- (1) Zur Stimulierung der Produktion neuer Erzeugnisse mit Qualität und Formgestaltung, die internationalen Maßhoher stäben entsprechen und für die von' den zuständigen staatlichen Organen das Gütezeichen "Q" bzw. das Prädikat "SL" erteilt wird, sind in Abhängigkeit von der erzielten Effektivitätsverbesserung zeitlich befristete Extragewinne ferenzierter Höhe staatlich festzusetzen (nachfolgend Extragewinne genannt). Dabei ist zu gewährleisten, daß neuentwickelte Erzeugnisse mit dem Gütezeichen "Q" bzw. dem "SL", die aufgrund ihrer niedrigen Selbstkosten und hohen Qualität und Formgestaltung die höchsten Steigerungen der Effektivität erzielen, höhere Extragewinne realisieren.
- (2) Die Festsetzung des Extragewinns erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 12 der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie, weiterer vom Amt für Preise festgelegter Anforderungen* 1 und den in speziellen Kalkulationsrichtlinien getroffenen Festlegungen.
- (3) Über die Höhe des Extragewinns entscheidet der Leiter des Amtes für Preise auf der Grundlage der Bestimmungen gemäß Abs. 2 und der für die Erteilung des Gütezeichens "Q" bzw. des Prädikats "SL" entsprechend den Rechtsvorschriften nachgewiesenen Effektivität und Qualität.

83

Erneute Festsetzung von Extragewinn

(1) Bei Erzeugnissen mit hoher Qualität und Formgestaltung, die internationalen Maßstäben entsprechen, kann über

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 15. Dezember 1987 zur Stimulierung der Produktion neuer hochwertiger Konsumgüter mit Extragewinn (direkt zugestelit).